

**Satzung über die Erhebung von Marktgebühren  
(Marktgebührensatzung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, der §§ 2 und ) des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg und § 13 der Marktsatzung der Kreisstadt Sigmaringen hat der Gemeinderat am 07. November 2001 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Erhebungsgegenstand**

Für die Benutzung von Marktflächen auf den Wochenmärkten und den Krämermärkten werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

**§ 2  
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist derjenige, der Anspruch auf die Nutzung eines Platzes hat oder wer den Platz tatsächlich nutzt. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3  
Gebührensätze**

Für die Standplätze auf den Märkten werden folgende Gebühren erhoben:

1. Wochenmarkt

Standgebühr pro lfd. Meter/Markttag:	1,00 EUR
Strombenutzungspauschale:	0,75 EUR

2. Krämermarkt

Standgebühr pro lfd. Meter:	2,00 EUR
Strombenutzungspauschale:	1,50 EUR

Jeder angefangene Meter zählt bei der Gebührenberechnung als voller Meter.

**§ 4**  
**Entstehung und Fälligkeit der Gebühr**

Die Gebührenschuld entsteht mit der Zuweisung, spätestens jedoch mit der tatsächlichen Belegung des Standplatzes. Sie wird mit der Anforderung fällig.

**§ 5**  
**Ausgeschlossene Ansprüche und Ausnahmen**

- 1) Wer einen für ihn bereitgehaltenen Platz nicht belegt, hat keinen Anspruch auf Ermäßigung, Erlass oder Erstattung der Gebühr. Von einem Gebührenansatz wird jedoch abgesehen, wenn der Inhaber des Platzes sein Fernbleiben vom Markt mindestens drei Tage vor dem Markttag dem Amt für öffentliche Ordnung mitgeteilt hat und der zugeteilte Platz anderweitig vergeben werden kann.
- 2) Wer den Markt vorzeitig verlässt oder verlassen muss und wer einen Platz nur teilweise oder zeitweise benutzt, hat keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Erstattung der Gebühren.

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Marktgebührensatzung vom 12. Mai 1982 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Sigmaringen, den 08. November 2001

Gerstner  
Bürgermeister

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Rechtsverordnung verletzt worden sind.